



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

### **Frage Nummer 38**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen bayerischen Hochschulen und Universitäten wurden die Freiversuchsregelungen für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen aufgrund der erschwerten Studienbedingungen durch die Coronapandemie geändert, welche Änderungen der Freiversuchsregelungen wurden für die Staatsexamina durchgeführt und welche Vorgaben zu den Freiversuchsregelungen beinhaltet das aktuellste Schreiben des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler an die Hochschulleitungen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Im Hinblick auf die Freiversuchsregelungen der Hochschulen bei (Hochschul-)Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen wird wie folgt geantwortet:

Informationen zu der Frage, an welchen Hochschulen und Universitäten die Freiversuchsregelungen für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie geändert worden sind, werden staatlicherseits im Allgemeinen nicht erhoben, zumal die Ausgestaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen in den (Studien- und) Prüfungsordnungen der Hochschulen und der hochschulische Prüfungsbetrieb grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule liegen. Gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gilt, dass die Hochschulen die Form und das Verfahren ihrer Hochschulprüfungen in eigener Verantwortung in ihren Hochschulprüfungsordnungen festlegen. Die Hochschulen haben auf dieser Grundlage – wie schon bisher – auch die Möglichkeit, unter Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit in ihren Prüfungsordnungen eigenverantwortlich z. B. Regelungen zu freien Prüfungsversuchen („Freiversuchen“) in Bezug auf ihre Hochschulprüfungen zu treffen.

Das erfolgreiche Krisenmanagement der bayerischen Hochschulfamilie baut wesentlich darauf auf, dass die staatlichen Rahmenvorgaben adäquat von der jeweiligen Hochschule ausgefüllt werden können. Die gelebte Eigenverantwortung der Hochschulen hat sich als ein wichtiges Element bewährt, um die Folgen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich – flexibel, situationsgerecht und angepasst an die Bedingungen vor Ort und die einzelnen Fächer und Fächerkulturen – möglichst

gut zu meistern. Die Freiheit der Hochschulen, mit Blick auf die vor Ort gegebenenfalls unterschiedlichen Gegebenheiten sachgerechte Lösungen auch in Bezug auf Freiversuchsregeln zu finden, soll auch vor diesem Hintergrund unberührt bleiben.

Das Anliegen, dass die Hochschulen prüfen, ob Prüfungen als freier (zusätzlicher) Prüfungsversuch ausgestaltet werden können (oder eine weitere Wiederholung der Prüfungen ermöglicht werden kann), ist vonseiten der Staatsregierung bereits frühzeitig an die Hochschulen des Freistaates adressiert worden: Das entsprechende Schreiben von Herrn Staatsminister Sibler aus dem Frühjahr 2020 hat er auch in einem weiteren Schreiben vom 11.02.2021 an die Hochschulen des Freistaates wieder aufgegriffen und das Anliegen unterstrichen. Er hat unter anderem betont, dass es vor dem Hintergrund des Leitgedankens der gemeinsamen Krisenbewältigung entscheidend ist, den zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum mit Blick auf die auch für die Studentinnen und Studenten äußerst herausfordernden Rahmenbedingungen möglichst flexibel unter Wahrung der Chancengleichheit auszuschöpfen. Er hat daher an die Hochschulen appelliert, die verfügbaren prüfungsrechtlichen Instrumente zu nutzen, die die Hochschulen in Händen halten. Dieser Appell beansprucht auch in Bezug auf das Wintersemester 2021/2022 Geltung.

Gleichwohl hat Herr Staatsminister Sibler auch zur Umsetzung der Prüfungsphase im laufenden Wintersemester am 01.02.2022 ein Schreiben an die Hochschulen des Freistaates gerichtet, das unter anderem die o. g. Frage der Freiversuche bei Hochschulprüfungen erneut aufgegriffen hat.

In Bezug auf die Frage zu Freiversuchsregelungen bei Staatsprüfungen wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wie folgt geantwortet:

Soweit Staatsexamensprüfungen im Geschäftsbereich des StMGP in Rede stehen, sind ausschließlich bundesrechtlich geregelte Heilberufe betroffen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychotherapie, Hebammen). Die maßgeblichen Prüfungsvorgaben ergeben sich für diese Studiengänge aus den Berufsgesetzen des Bundes und den zugehörigen Verordnungen (z. B. Approbationsordnung für Ärzte, Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen). Abweichende Prüfungsmodalitäten – z. B. die Zahl der Wiederholungsversuche oder auch eine etwaige „Freischussregelung“ – können weder durch die Hochschulen noch durch die Staatsregierung festgelegt werden. Insoweit kann nur der Bund verbindliche Regelungen treffen, was dieser bisher nicht getan hat.

Aufgrund der besonderen pandemiebedingten Rahmenbedingungen und Unsicherheiten im letzten Studiensemester bestehen für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach Auskunft des StMUK folgende Sonderregelungen: Wird die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2022 erstmals abgelegt, so gelten die Bestimmungen über den Freiversuch nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO I) unabhängig von der Anzahl der Hochschulsemester entsprechend. Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2022 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14 LPO I) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15 LPO I) abgelegt, kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 LPO I und § 15 Abs. 1 Satz 1 LPO I ein weiteres Mal wiederholt werden. Darüber hinaus wird das Wintersemester 2021/2022 in Bezug auf die Regelungen zum Freiversuch (§ 16 LPO I) nicht als Hochschulsemester gewertet.

In Bezug auf die Erste Juristische Staatsprüfung wird seitens des StMJ wie folgt geantwortet: In Anlehnung an die Erstreckung der Sonderregelung in Art. 99 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) auf das Wintersemester 2021/2022 wird dieses Semester auch auf die für den Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgebliche Fachsemesterzahl nicht angerechnet werden. Die hierfür erforderliche Änderung von § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) wird in Kürze im Gesetz und Verordnungsblatt (GVBl) bekannt gemacht werden.

Im Bereich der Staatsexamina des StMELF gab es keine Freiversuchsregelungen.